

131/
20



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
5. August 1975

Nr. 4644

Die Einwohnergemeinde Nunningen unterbreitet dem Regierungsrat die Umzonung der Wohnzone W 3 in die Wohnzone W 2 A sowie die Bauzonen-Arrondierung im Stampfligraben zur Genehmigung.

Nunningen besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 5751 vom 24. Oktober 1973 genehmigt wurde.

Im Zusammenhang mit der Sportplatz-Planung wird ein Landabtausch mit Realersatz zwischen der Gemeinde und einem Privaten durchgeführt. Die Gemeinde sah sich gezwungen, über ihr Grundstück Nr. 1720 zu verfügen, um mit dieser Parzelle das Tauschgeschäft mit einem Grundstück, das in der Grünzone dringend benötigt wird, vornehmen zu können. Voraussetzung für die Transaktion ist aber die vorgesehene Umlegung, zusammen mit der Arrondierung des Baugebietes. Der nördliche Teil des vorliegenden Planes ist bereits rechtsgültiges Baugebiet und wird nun von der Wohnzone W 3 in die Wohnzone W 2 A (Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser) umgezont. Der südliche Teil des Stampfligrabens wird zur Wohnzone W 2 A neu eingezont. Diese geringfügige Erweiterung der Bauzone steht im öffentlichen Interesse und kann als Arrondierung bezeichnet werden. Im vorgelegten Plan ist zudem noch eine 5 m breite Verbindungsstrasse (Buebendüeli - Stampfligraben) vorgesehen. Die Baulinien sind nördlich auf 4 m und südlich auf 5 m festgesetzt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Februar bis 11. März 1975. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat die Umzonung sowie die Arrondierung des Baugebietes im Gebiet Stampfligraben an der Sitzung vom 17. März 1975 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch

diese Arrondierung des Baugebietes eine geringfügige Aenderung, die im Plan korrigiert werden muss.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Umzonung der Wohnzone W 3 in die Wohnzone W 2 A sowie die Bauzonen-Arrondierung im Gebiet Stampfligraben der Einwohnergemeinde Nunningen werden genehmigt.
2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
3. Die Gemeinde Nunningen wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1975 noch 4 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 848) RE

Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Szyjow

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan

Ammannamt der EG, 4208 Nunningen

Baukommission der EG, 4208 Nunningen, mit 1 gen. Plan

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern
mit Kartenausschnitt BMR

NHK, Hr. B. Aeschlimann

Ingenieurbüro A. Hulliger, Grienweg im Hirzgarten, 4226 Breiten-
bach

Amtsblatt Publikation: Die Umzonung der Wohnzone W 3 in die Wohnzone W 2 A sowie die Bauzonen-Arrondierung im Gebiet Stampfligraben der Einwohnergemeinde Nunningen werden genehmigt.

